



Vorbeifahren an einem abgestellten Fahrzeug

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Verkehrsrecht
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten





Straßenverkehrsordnung

§ 17 StVO Vorbeifahren

(1) Das Vorbeifahren ist nur gestattet, wenn dadurch andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, weder gefährdet noch behindert werden.

Der Wortlaut dieser Bestimmung legt auf den ersten Blick nahe, dass in Fällen, in denen die rechte Fahrbahnhälfte durch ein haltendes Fahrzeug verstellt ist und der weitere Fahrbahnverlauf nicht eingesehen werden kann, an diesem Fahrzeug tatsächlich überhaupt nicht (oder allenfalls nur unter Verwendung eines Einweisers) vorbeigefahren werden darf. Dies würde bei strenger Auslegung dazu führen, dass durch ein (wenn auch vorschriftswidrig abgestelltes) Fahrzeug in solchen Situationen der Verkehr in eine Fahrtrichtung völlig zum Stillstand kommen würde, sofern kein Einweiser vorhanden ist.

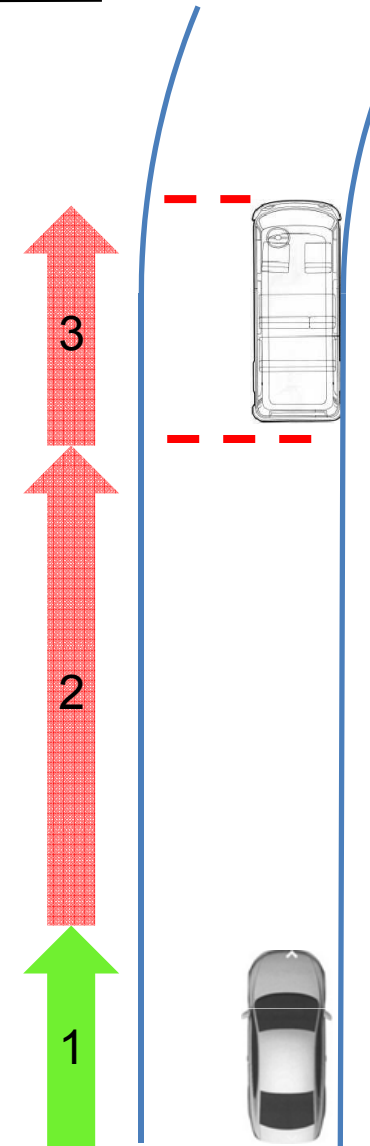
Der OGH legt diese Bestimmung nicht so streng aus, er vertritt die Auffassung, dass der Vorbeifahrende, falls er die für das Vorbeifahren einschließlich des Wiedereinordnens auf der rechten Fahrbahnhälfte erforderliche Wegstrecke nicht einsehen kann, das **Vorbeifahren erforderlichenfalls nur mit Schrittgeschwindigkeit** beginnen und **bis zur Erlangung entsprechender Sicht fortsetzen** darf.

Der Gegenverkehr hat seine Geschwindigkeit nach dem Grundsatz des „Fahrens auf halbe Sicht“ zu wählen.



Wahl der Fahrgeschwindigkeit

3. Fahren auf Gefahrensicht – Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass ein sicheres Anhalten vor einer aus dem Sichtschatten heraustretenden Person möglich ist.
2. Fahren auf Gefahrensicht – Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass ein sicheres Anhalten vor dem Hindernis möglich ist.
Abstand zum Hindernis muss ausreichend sein um Vorbeifahrmanöver zu gestatten
1. Fahren auf Sicht/halbe Sicht entsprechend der Restfahrbahnbreite



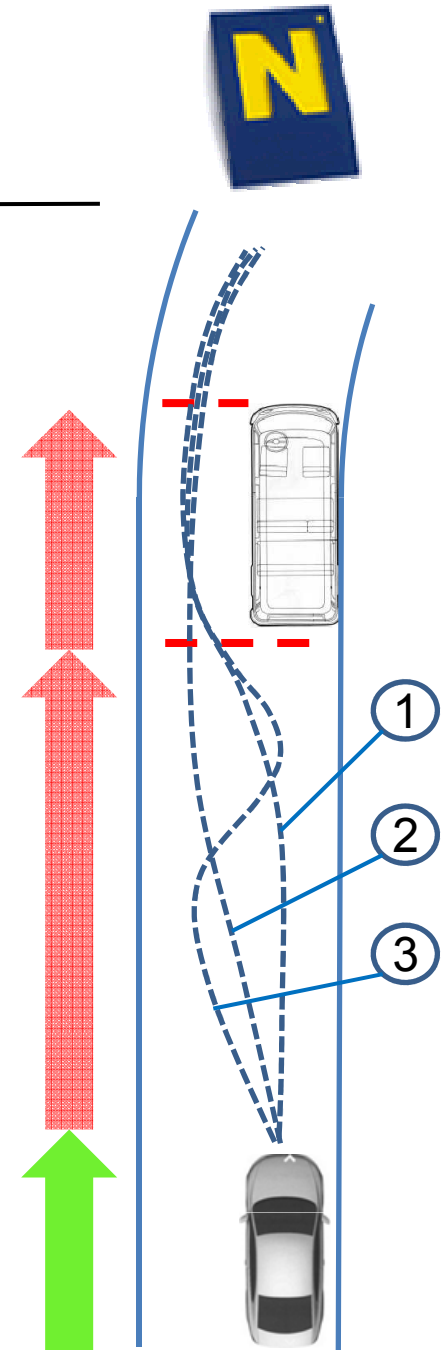
Wahl der Fahrlinie

- ① Rechter Fahrstreifen wird bis zum Hindernis benutzt – kurz vor dem Hindernis Fahrstreifenwechsel nach links
 - + einfaches Standardmanöver
 - Sicht eingeschränkt durch Hindernis
 - Vortasten bis zum Sichtpunkt problematisch
- ② Frühzeitiger Wechsel auf linken Fahrstreifen
 - + bessere Sicht durch geringere Sichtabschattung
 - Lädt zu höherer Vorbeifahrtsgeschwindigkeit ein
 - Zurücksetzen kann erforderlich werden
- ③ Frühzeitiger Wechsel auf linken Fahrstreifen mit Option wieder nach rechts zu fahren falls Gegenverkehr erscheint
 - + bessere Sicht durch geringere Sichtabschattung
 - Weniger Zeit für richtige Entscheidung bei Annäherung von Gegenverkehr
 - „Plan B“ erforderlich, Zufahren zum rechten Fahrbahnrand falls Fahrzeug entgegenkommt, rasche Reaktion erforderlich um Fahrzeug verkehrsgünstig aufzustellen und genügend Abstand für Weiterfahrt zu gewährleisten

„Standardfahrlinie“

„nicht zu empfehlen“

„Expertenfahrlinie“



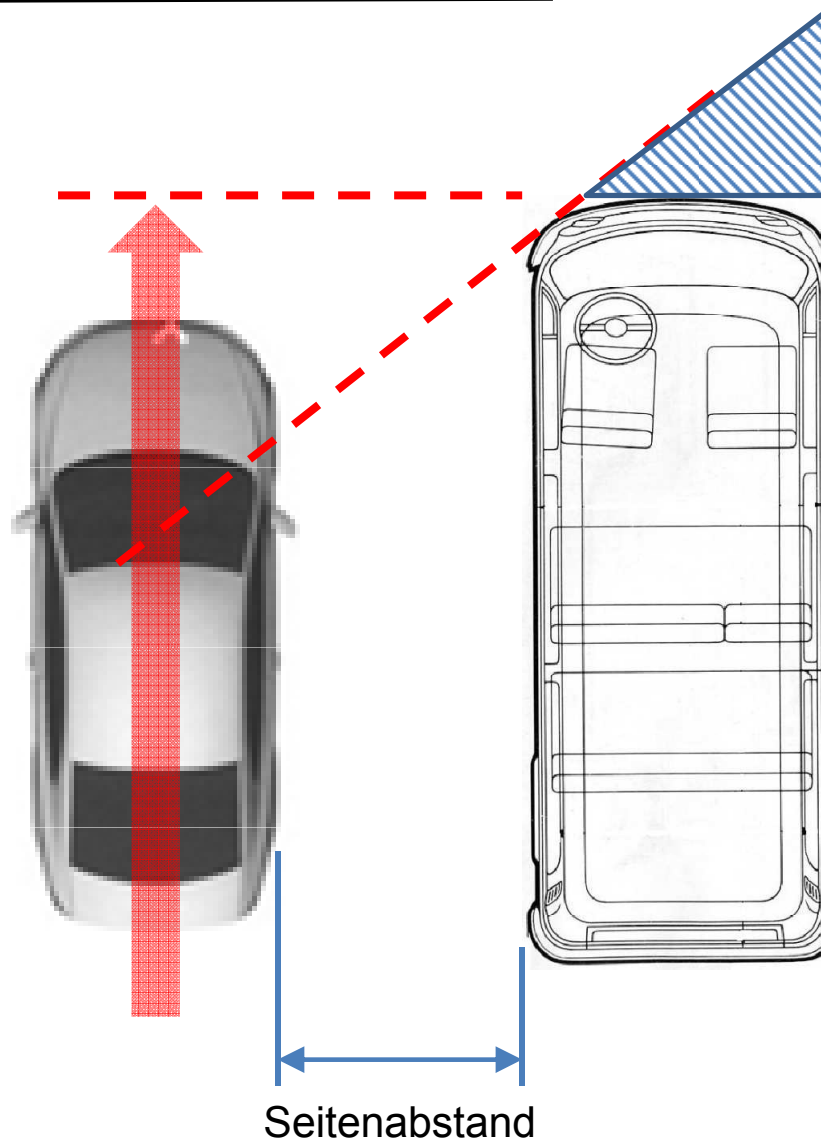


Vorbeifahren am Hindernis

Fahren auf Gefahrensicht –
Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass
ein sicheres Anhalten vor einer aus dem
Sichtschatten heraustretenden Person
möglich ist.

Abbruch der eingeleiteten Bremsung
und Entscheidung zum Vorbeifahren
erst wenn abgesichert, dass keine
Gefahr besteht. „Blickzuwendung“

Mögliche Restgeschwindigkeit ist
abhängig vom Seitenabstand



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Verkehrsrecht
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit